

Alt (V3.2)	Neu (3.4)
E Gewässerausbau und Gewässerunterhalt	E Gewässerunterhalt
Art. 16 Teilfinanzierung Gewässerausbau	Artikel gelöscht (Achtung Nummerierung ab hier verschoben)
Art. 17 Unterhaltsplan	Art. 16 Unterhaltsplan
Art. 18 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	Art. 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts Abschnitt ergänzt mit: "Die im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässerabschnitte sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG nach Massgabe der Beanspruchung Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung."
Art. 23 Nachforderung von Anschlussgebühren	Art. 22 Nachforderung von Anschlussgebühren Gelöscht: Abs 6: Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Anschlussgebühren erhöhen oder herabsetzen." Unverändert Verschieben nach Art. 24, Abs 6 (weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr): "Abs 6.1 Eine Abminderung der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produktwasser (Trinkwasser, das einem Produkt und nicht den Siedlungsentwässerungsanlagen zufließt) kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund permanenter Messungen nachweisen kann, dass das Wasser nicht in öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde. Abs 6.2 Der Eigentümer hat das Messkonzept vor der ersten Messung schriftlich festzuhalten und beim Bauausschuss der Stadt Dübendorf eine Bewilligung einzuholen. Abs 6.3 Für die Messungen werden ausschliesslich die durch die beiden Wasserversorgungsgenossenschaften eingebauten und unterhaltenen Wasserzähler anerkannt. Die Meldung der Messresultate erfolgt jährlich durch Selbstdeklaration bei der Abteilung Tiefbau der Stadt Dübendorf."
Art. 25 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr Gelöscht: Abs 6: Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Anschlussgebühren erhöhen oder herabsetzen"